



Wenzel von Böhmen als Herzog von Luxemburg.

1)

I. Seine Rechte auf Luxemburg.

Vor dem Regierungsantritte Wenzels von Böhmen, der im Dezember 1383 erfolgte, hatte das luxemburger Land lange Jahre hindurch einer tiefen, fast ungestörten Ruhe genossen; nur wenige Kriege hatten den Frieden gestört; der Wohlstand des Landes war beständig gewachsen und es hatte Wenzel von Brabant, als Herzog von Luxemburg, Wenzel I., nicht nur den größten Teil der Güter und Renten wieder eingelöst, die durch Johann den Blinden und Karl IV. verfehrt worden waren, er hatte sogar die luxemburgischen Länder um die Grafschaft Chiny vermehrt.

Wenzel I. war seit dem Jahre 1353 verheiratet mit Johanna von Brabant. Schon am 20. Februar¹⁾ 1357 hatten beide mit Karl IV. einen Erbvertrag geschlossen: wenn Johanna ohne Erben stirbt, so folgt ihr Wenzel in allen ihren Fürstentümern und Herrschaften; sterben beide, ohne Kinder zu hinterlassen, so fallen ihre Länder an den nächstberechtigten Luxemburger, zunächst an Karl IV. und dessen Kinder; wenn aber Wenzel zuerst stirbt, so wird Johanna den Genuß aller Länder bis zu ihrem Tode behalten, worauf dieselben an das luxemburger Haus zurückfallen werden; sollte sie aber nach dem Tode ihres Gemahles zum zweiten Mal heiraten und in dieser Ehe Kinder gebären, so sollen diese von dem Recht der Thronfolge ausgeschlossen bleiben.

Was dieser Erbvertrag vorgesehen, der Rückfall Luxemburgs an das Haus Karls IV., sollte allerdings eintreffen, denn es waren Wenzel und Johanna bereits 25 Jahre in kinderloser Ehe verbunden, als gegen Ende Januar 1378 Karl IV. und Wenzel zusammen in Luxemburg weilten. Es schien demnach, als ob bald die beiden Herzogtümer Luxemburg und Brabant dem deutschen Kaiser anheimfallen müßten; aber es war doch zu besorgen, daß Wenzel, der beständig von schwacher Gesundheit war, vor seiner Gemahlin stirbe und diese dann beseelt wäre, nicht den Verwandten ihres Gemahles, sondern ihrer eigenen und einzigen Verwandten Margareta, welche seit dem Jahre 1369 mit Herzog Philipp dem Kühnen von Burgund vermählt war, ihre Erbschaft zuzuwenden²⁾. Da erschien es dem Kaiser am besten, wenigstens das Herzogtum Luxemburg mit den dazu gehörenden Grafschaften Laroche und Chiny auf unzweifelhafte Weise zu sichern. Wohl unter dem Einfluß dieser Ideen bestimmte er seinen Bruder, am 1. Februar 1378 durch ein Testament die Bestimmungen des genannten Erbvertrages wenigstens teilweise abzuändern: falls Wenzel ohne Kinder stirbt, so wird das Herzogtum Luxemburg an Karl, seinen Bruder, oder an Wenzel, dessen Sohn, fallen;

¹⁾ Würth-Paquet, XXIV, 190.

²⁾ Lindner, Gesch. des deutschen Reiches unter König Wenzel, I 63.